



Parlamentarischer Vorstoss

Vorstoss-Nr.: 295-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.389

Eingereicht am: 01.12.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in)
Zybach (Spiez, SP)
Mühlheim (Bern, glp)
Matti (Gelterfingen, BDP)
Imboden (Bern, Grüne)
Mentha (Liebefeld, SP)
Berger (Burgdorf, SP)
Gabi Schönenberger (Schwarzenburg, SP)
Dumermuth (Thun, SP)

Weitere Unterschriften: 1

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: vom
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Auswahl**

Nachhaltige Bodenpolitik

Der Regierungsrat wird beauftragt, die Desinvestitionsstrategie des Regierungsrates so anzupassen, dass der Kanton Bern künftig Bauland oder Bauerwartungsland, das sich im Eigentum des Kantons befindet, nur im Baurecht abgeben darf. Im Einzelfall sollen sachlich begründete Ausnahmen auch künftig möglich sein.

Begründung:

Der Kanton ist Eigentümer von vielen, zum Teil wertvollen Bauparzellen im ganzen Kantonsgebiet. Es ist deshalb durchaus nachvollziehbar, dass der Kanton auch von Zeit zu Zeit Parzellen zwecks Realisierung von Bauprojekten abgibt, ist es doch nicht seine Kernaufgabe, selber als Investor aufzutreten. So auch beispielsweise in Unterseen, wo der Kanton einer privaten Baugesellschaft ein Kaufrecht über ein Grundstück im Halte von gut 4000 m² eingeräumt hat. Unverständlich ist, dass der Kanton diese Parzelle nicht im Baurecht abtreten will.

Durch solches Handeln verspielt der Kanton, der eigentlich nachhaltig denken und handeln sollte, Einflussmöglichkeiten von Nachfolgegenerationen. Zudem partizipiert der Kanton nicht an Landwertsteigerungen und steuerfinanzierten Infrastrukturgewinnen. Baurechtszinse stellen überdies langjährige Ertragsquellen des Kantons dar und verbessern die laufende Rechnung, während Verkäufe nur kurzfristige Einflüsse auf die finanzielle Situation des Kantons zur Folge haben. Überdies können Baurechtszinse im Laufe der

Dauer des Baurechtes an die allgemeine Inflation und an die bodenspezifische Teuerung angepasst werden, was zur Folge hat, dass der Kanton auch während der Dauer des Baurechts von der Bodenwertsteigerung profitiert.

Verteiler

– Grosser Rat